

Satzung „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung und wird von der „Max Stillger Stiftung“ - einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts – treuhänderisch verwaltet und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Limburg an der Lahn.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar die folgenden gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §52 der Abgabenordnung:
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen und Projekten des Weilburger Schlosskonzerte e.V., z.B. durch die Organisation von Kinder- und Jugendkonzerten, die Förderung von (Nachwuchs-)künstlern, die Förderung ehrenamtlicher Helfer oder durch Konzertaufführungen in den Partnerstädten der Stadt Weilburg.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie entscheidet nach ihren finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der/Die Stifter sowie seine/ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung; dies gilt nicht soweit der/die Stifter selbst gemeinnützig sind und ausdrücklich unter den Fördergegenstand der Stiftung fallen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des §57 Abs.1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß §58 Nr.1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.
Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital in Höhe von Euro 15.000,00.
- (2) Die Entscheidung über die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Diese dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (2) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zu Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale vorgesehen werden.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Personen. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Geborene Mitglieder sind
 - a. der/die Künstlerische Leiter/in des Weilburger Schlosskonzerte e.V.
 - b. der Vorsitzende des Weilburger Schlosskonzerte e.V., sofern nicht personenidentisch mit a. – andernfalls der 2. Vorsitzende
 - c. der Bürgermeister der Stadt Weilburg, für den Fall und ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Stadt Weilburg als Stifter.

Weitere Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand des Weilburger Schlosskonzerte e.V. bestellt.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat er dies gegenüber dem Vorstand und dem Kuratorium sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf der Amtsduer aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschlussfassung des Vorstandes des Weilburger Schlosskonzerte e.V. abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand kontrolliert die Arbeit der Treuhänderin und nimmt die Rechte der „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“ wahr.
- (2) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“ gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:
 - Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.

- Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Dieser kann diese Aufgabe aber auf Dritte übertragen.
 - Die Benennung einer Person, die in Absprache mit der Treuhänderin unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien bei der Anlage des Stiftungsvermögens mitwirken kann.
- (3) Der Stiftungsvorstand der „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat/ein Kuratorium benennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer noch zu erstellenden Geschäftsordnung des Beirates/des Kuratoriums festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (4) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.
- (5) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, welche die Richtlinien und Regeln enthält, die zum Zwecke eines systematischen Arbeitsablaufs nötig erscheinen.

§ 8

Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung – mit Ausnahme der Regelungen des § 13 – sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Der Stifter kann von ihm zu bestimmende Satzungsänderungen ausschließen.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der „Max Stillger Stiftung“ und dem Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Kunst und Kultur zu liegen.
- (3) Die „Max Stillger Stiftung“ und der Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Die „Max Stillger Stiftung“ kann die Auflösung der Stiftung alleine beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 15.000,00 EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) nicht erreicht wird.

§ 10

Umwandlung

Der Vorstand der „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“ hat das Recht, die „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“ in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt.

§ 11

Treuhandverwaltung

- (1) Die „Max Stillger Stiftung“ verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von **ihrem** Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die „Max Stillger Stiftung“ legt dem Stiftungsvorstand in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Verwendungsbericht vor. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die „Max Stillger Stiftung“ belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistung mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet. Näheres regelt eine noch abzuschließende Treuhandvereinbarung.
- (4) Die „Max Stillger Stiftung“ hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“ eine Basisverwaltung zu erbringen.

Diese umfasst folgende Tätigkeiten:

- die Kontoführung der „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“
- die Finanzbuchhaltung der „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“
- die Erstellung einer Jahresrechnung
- die Vermögensanlage
- der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung

Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen. Dem Vorstand der „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“ kann von der Treuhänderin aber schriftlich das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.

- (5) Die „Max Stillger Stiftung“ kann die in Abs. 4 genannten Tätigkeiten auch einem Mitglied der steuerberatenden Berufe übertragen. Ausgenommen davon ist die Tätigkeit der Vermögensanlage.

§ 12

Kündigung

- (1) Sowohl der Vorstand der „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“ als auch der Vorstand der „Max Stillger Stiftung“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 6 (in Worten: sechs) Monaten zu kündigen.
- (2) Der Vorstand der „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Stiftung Weilburger Schlosskonzerte“ übertragen werden soll.
- (3) Wird das Treuhandverhältnis durch die Treuhänderin gekündigt, kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst.

§ 13

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein „Weilburger Schlosskonzerte e.V.“.
- (2) Dieser hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Ort und Datum

Weilburg, den 4.6.2018

Unterschriften des Stifters

S.Sel *M.Wissg*

Weilburger
Schlosskonzerte e. V.
Postfach 1329
35773 Weilburg
Tel. 0049 / 06471 / 944218
Fax. 0049 / 06471 / 944217